



**Ausarbeitung zum Gespräch mit Justizministerin
Brigitte Zypries
am
16.2.2005**

Inhalt	Seite
• Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder Forderung Nr. 1	1
• Umsetzung der Gesetze Forderung Nr. 2	4
• Konsequente Sanktionen bei Umgangsvereitelung Forderung Nr. 3	8
• Stichwort: Kindesmitnahme Forderung Nr. 4	11
• Anwalt für die Rechte der Kinder Forderung Nr. 5	14
• Stellungnahme zum geplanten Verbot heimlicher Vaterschaftstests Forderung Nr. 6	16
• Kritikpunkte am Familienrecht Unterthemen: - Wohl des Kindes - Steuerrecht / Steuerklassenwechsel	19

Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder

Forderung Nr. 1

Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder Forderung Nr. 1

Soll/Theorie

Gesetzgebung und Rechtsprechung haben den Gedanken der absoluten Gleichbehandlung von ehelich und nichtehelich geborenen Kindern weitgehend aufgegriffen. Die beiden Gruppen wurden erbrechtlich und in Bezug auf ihre Unterhaltsansprüche bereits vollkommen gleichberechtigt. In jüngster Zeit ist die Rechtsprechung sogar dazu übergegangen, diesen Gleichbehandlungsanspruch auch auf die Eltern zu übertragen, indem z. B. Müttern nichtehelicher Kinder der gleiche Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes zugesprochen werden soll (OLG Hamm, 5 UF 262/04; KG, 8 W 670/04; jeweils mit Vorlage zum BVerfG). Konsequenterweise soll nunmehr auch die völlige Gleichbehandlung der beiden Gruppen von Kindern im Sorgerecht und im Umgangsrecht erfüllt werden. § 1684 I Hs. 1 BGB macht bereits klar, dass es sich beim Umgangsrecht nicht nur um ein Recht der Eltern, sondern an erster Stelle um ein Recht des Kindes selbst handelt. Beim Umgangsrecht wird lt. § 1684 I BGB nicht mehr differenziert.

IST/Praxis

Probleme gibt es bei der praktischen Umsetzung des Umgangsrechtes sowie bei der Vaterschaftsfeststellung. Die Rangverteilung zwischen rechtlichem und rein biologischem Vater ist gleichermaßen ungerecht wie widersprüchlich.

Beim Sorgerecht nichtehelicher Kinder gibt es durch § 1626 a BGB einen riesigen Unterschied zu den ehelichen Kindern. Das BVerfG hat dies in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 noch akzeptiert, allerdings in der Hoffnung, dass in der Realität zumindest die Mütter, die in Beziehungen mit dem Vater leben, sich einem gemeinsamen Sorgerecht nicht widersetzen werden. Wie die Expertenanhörung der SPD-Bundestagsfraktion am 27. Januar 2005 ergeben hat, sind die meisten Experten der Ansicht, dass § 1626 a BGB viel zu hohe Hürden für das gemeinsame Sorgerecht enthält. In Europa hat Deutschland hier die höchsten Hürden zu überwinden. Die theoretische Möglichkeit des § 1672 I BGB geht leer.

Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder Forderung Nr. 1

Lösungsvorschläge – Forderungen

In absteigender Reihenfolge gibt es nach Ansicht des Vereines Trennungsväter e. V. drei Lösungsmöglichkeiten:

1. Immer gemeinsames Sorgerecht von Geburt an,
2. oder zumindest gemeinsames Sorgerecht von Geburt an, wenn die Eltern zusammenleben,
3. oder die Möglichkeit des FamG, das Einverständnis der Mutter zu ersetzen.

Alle Wege wären unproblematisch gesetzestechnisch in unser geltendes Familienrecht einzuarbeiten, da folgende Gründe und Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Wegen § 1687 BGB ist auch ein immer gemeinsames Sorgerecht kein Problem, da für den Fall des Getrenntlebens bereits die rechtlichen Vorkehrungen zur Ausgestaltung des Sorgerechts getroffen sind.
- b) Auch das Anknüpfen an „Getrenntleben“ oder eben „Zusammenleben“ ist wegen des in § 1567 BGB bereits geklärten Begriffes des „Getrenntlebens“ (der lediglich um den Begriff der „ehelichen Gemeinschaft“ reduziert werden müsste) nicht problematisch. Ein neuer Rechtsbegriff muss nicht eingeführt werden.
- c) Auch die Möglichkeit, Zustimmungen des Sorgerechtsinhabers gerichtlich zu ersetzen, ist durch § 1666 III BGB bereits gegeben.

Umsetzung der Gesetze

Forderung Nr. 2

Umsetzung der Gesetze

Forderung Nr. 2

Soll/Theorie

Ziel: Schutz der Kinder und Wahrung der Rechte beider Elternteile bei Trennung oder Scheidung

IST/Praxis

Realität: Zitat eines Richters zu Beginn einer Verhandlung: „Wenn es hier zu keiner Einigung kommt, wird zu Gunsten der Mutter entschieden!“

Liest man das o. a. Zitat, kann man nur aufschreien: Wenn Richter derart verkrustet denken und urteilen (über Kinderseelen!), bleibt als Konsequenz lediglich, Gesetze mit weit weniger Entscheidungsspielraum zu verfassen. Mit „Recht“sprechung hat ein derartiges richterliches Verhalten nicht mehr das Geringste zu tun!

Gerichte befassen sich naturgemäß mit den strittigen Fällen des Umgangs- und Sorgerechtes. Um dem zu großen Pensum bei der Bewältigung der Verfahren Herr zu werden, wird zu oft und leichtfertig eine Entscheidung zu Gunsten des einen Elternteils und gegen den anderen Elternteil getroffen. In 90% der Fälle erhalten die Mütter das Aufenthaltsbestimmungsrecht auch, wenn das gemeinsame Sorgerecht vorliegt. Nach ca. einem Jahr hat die Hälfte der davon betroffenen Kinder den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil verloren. Die Interessen der Kinder und die Rechte der getrennt lebenden Elternteile bleiben auf der Strecke.

Nur ein verschwindend geringer Bruchteil der Familienrichter hat das im Fokus, wozu er eigentlich bestellt ist: den Schutz und das Wohlergehen des Kindes.

Ein weiterer Fehler seitens der Gerichte besteht darin, dass die Urteilsfindung zu oft vom finanziellen Aspekt beeinflusst wird. Um das Staatssäckel zu schonen werden Existenzen bewusst in den Ruin prozessiert. Daher sind die großen Verlierer dieser Gesetzesauslegung die Kinder und Väter.

Jugendämter greifen nicht ein, wenn der Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil abbricht oder vereitelt wird. Es wird zu wenig unternommen, um den Umgang zu regeln oder gar herzustellen. All dies ungeachtet der Tatsache, dass es der gesetzliche Auftrag der Jugendämter ist, zu vermitteln. (Siehe dazu Forderung Nr. 3) Umso mehr jedoch setzen sich Jugendämter ein, wenn es darum geht, sämtliche Unterlagen bezüglich des Einkommens einzufordern. Dabei wird immer der Elternteil vertreten, der die Kinder betreut (in 90% aller Fälle die Mutter). Kommt man als getrennt lebender Elternteil mit demselben Anliegen zur selben Institution, wird man an einen Anwalt verwiesen.

Umsetzung der Gesetze

Forderung Nr. 2

Wo ist da die Gleichberechtigung? Dadurch werden unnötig Mittel verbraucht, die den Kindern fehlen. Jugendämter lassen sich mit dem Argument des Konfliktpotentials einer Beziehung zu oft missbrauchen, um die Interessen der streitenden Elternteile durchzusetzen. Die Interessen der Kinder bleiben zu oft unbeachtet und deshalb auf der Strecke.

Lösungsvorschläge / Forderungen

Die Mitarbeiter der Jugendämter müssen sich ihrer Rolle besinnen: Die Interessen der Kinder sind Mittelpunkt und Sinn ihres Handelns. Aussagen, wie: „Lieber eine schlechte Mutter, als gar keine Mutter“ oder „Die Kinder bleiben bei der Mutter, egal, was passiert ist“ sind Pauschalisierungen, die mit dem Kindeswohl keinesfalls begründet werden können. Allenfalls mit der Unfähigkeit sich mit den Interessen der Kinder zu befassen. Ist es nicht besser, einen guten Vater zu haben, statt einer schlechten Mutter oder umgekehrt?

Mitarbeiter der Jugendämter müssen regelmäßig weitergebildet werden. In den Mittelpunkt muss wieder das Interesse des Kindes rücken.

Es werden sogar offen Empfehlungen ausgegeben, wie verheiratete Mütter am einfachsten zum alleinigen Sorgerecht kommen. Auch wird ledigen Müttern offen empfohlen, das Sorgerecht nicht zu teilen. Aus Sicht des Kindes: Ist es für das Kind von Bedeutung, ob seine Eltern verheiratet sind oder nicht? Ein Kind braucht beide Eltern! Jugendämter sollten Konflikte entschärfen und nicht anheizen. Es geht darum, von den betroffenen Kindern Schaden fernzuhalten, sich auf deren Seite zu schlagen. **Kinder** sind der Mittelpunkt und der Sinn des Jugendamtes.

Jugendämter benötigen mehr Kompetenz.

Als Beispiel sei folgender Fall geschildert: Ein Vater kommt zum Jugendamt, weil der Umgang mit seinen Kindern durch die Mutter abgebrochen wurde. Nachdem er sich Fragen gefallen lassen musste ob er seine Kinder schlägt oder ähnliches vorgefallen sein könnte, erklärt sich der Sachbearbeiter bereit mit der Mutter zu sprechen. Nach mehreren Wochen, in denen der Vater seine Kinder nicht sehen kann, erhält er bei seinem Anruf die Auskunft: „Ach ja, die Mutter hat nicht reagiert.“ Auf die Frage was man tun könne, erhält er die Antwort: „Klagen!“

Müsste das Jugendamt nicht die Möglichkeit haben, die Mutter zwangsweise zum Gespräch vorzuführen zu lassen? Könnte das Jugendamt nicht einen Umgang, notfalls vorübergehend begleitet, anordnen? Gäbe es nicht die Möglichkeit von anderen Sanktionen seitens des Jugendamtes, um die Mutter zum Gespräch zu zwingen? Es gibt viele Studien, die alle eines besagen: Kinder brauchen beide Eltern. Bei den Jugendämtern hat man den Eindruck (es gibt wenige Ausnahmen), es gelingt mit Beharrlichkeit, sich dieser Erkenntnisse zu erwehren.

Umsetzung der Gesetze

Forderung Nr. 2

Die Möglichkeit von Sanktionen gegen den behindernden Elternteil muss genutzt werden.

Zum Beispiel könnte man das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen. In der Praxis spielen diese Möglichkeiten keine Rolle. Es macht auch keinen Sinn, Kinder hin und her zu schieben. Jedoch die Androhung sollte in den meisten Fällen ausreichen, um die strittigen Elternteile zur Vernunft und damit an einen Tisch zu bringen, um im Interesse der gemeinsamen Kinder zu kommunizieren.

Familienrichter müssen ständig weitergebildet werden.

Unsere Gesellschaft und deren Gesetze sind in ständiger Bewegung. Auch bei den Familiengerichten muss, bei Entscheidungen bezüglich des Umgangs- und Sorgerechts, das Kind in den Mittelpunkt rücken. Natürlich bedarf es regelmäßiger Verbesserungen bestehender Gesetze. Jedoch die Ausschöpfung der gesetzlichen Spielräume spielt eine ebenso große Rolle.

Wir fordern die bundesweite Umsetzung des Cochemer Weges!

Bei diesem Modell setzen sich alle Beteiligten Institutionen, Richter, Jugendämter, Rechtsanwälte und Erziehungs- und Beratungsstellen, Mediatoren, regelmäßig an einen Tisch. Ziel ist, durch die Vernetzung der Institutionen, die Eltern zum Gespräch miteinander zu zwingen. Dies gelingt seit ca. 10 Jahren so gut, dass in etwa 98% der Fälle eine Lösung gefunden wird, die von Dauer ist.

Menschen müssen aufgeklärt werden.

Es werden Aufklärungskampagnen für oder gegen alle möglichen Dinge geführt. Was ist mit Aufklärung im Bezug auf Trennung oder Scheidung, wenn Kinder da sind? Für das Zeugen und Aufziehen von Kindern muss man keinerlei Qualifikation vorweisen. Aber gerade diese Thematik ist die größte und schwierigste Aufgabe, der sich Menschen überhaupt stellen können. Deshalb scheint es sinnvoll, dass man über Folgen von Trennungen aufklärt. Die besonders schützenswerte Rolle der Familie, als kleinste Zelle unserer Gesellschaft, ginge verloren. Angesichts der Tatsache, dass mehr als jede 3. Ehe geschieden wird und ebenso viele Trennungen von Paaren vorliegen, die nicht verheiratet waren, kann dies nicht als Randerscheinung betrachtet werden. **Laut Bundesamt für Statistik wurden im Jahr 2003 213.975! Ehen geschieden. Davon waren 170.256 Kinder betroffen. Eine ähnlich große Zahl von Kindern lediger Eltern kommt noch hinzu!** Rechnet man diese Zahl auf einen Zeitraum von 10 Jahren hoch, ist die unvorstellbar große Zahl von weit über 3,6 Millionen Kindern betroffen! Über 50 % dieser Kinder verlieren schon im ersten Jahr nach Trennung oder Scheidung der Eltern den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil. Die meisten der zwangsgetrenten Elternteile finden sich anschließend vor Gericht wieder – ohne dass sie das bleiben dürfen, was sie bis dahin waren: Mutter oder Vater des eigenen Kindes. Die aktuelle Gesetzgebung lässt zu viele Spielräume, die in der Realität, wegen Fehleinschätzungen der Jugendämter und Gerichte, zu fatalen Konsequenzen führen.

Hier gilt es den Hebel anzusetzen, zum Wohl der Kinder!

-7-

Konsequente Sanktionen bei Umgangsvereitelung

Forderung Nr. 3

Konsequente Sanktionen bei Umgangsvereitelung Forderung Nr. 3

Soll/Theorie

Das Gesetz gibt Kindern ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Umgekehrt hat jeder Elternteil ohne weiteres ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Es ist die Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erzieherisch auf das Kind einzuwirken und es zu ermutigen, den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen. Es ist weiterhin seine Pflicht, dem Umgangsberechtigten den Umgang mit seinem Kind zu ermöglichen. Bei Uneinigkeit sollen Jugendamt und Familiengericht auf eine gütliche Einigung hinwirken, notfalls per gerichtlichem Vermittlungsverfahren.

IST/Praxis

Trotz gerichtlich anerkanntem Umgangsrecht kommt es sehr häufig vor, dass seitens des Elternteils, bei dem das Kind lebt (vorwiegend die Mutter), der Umgang des Kindes mit dem getrennt lebenden Elternteil (vorwiegend der Vater) boykottiert und vereitelt wird. Nicht selten steckt dahinter die Angst, das Kind könnte sich zu sehr dem außerhalb lebenden Elternteil zuwenden. Geduldet und somit unterstützt von Jugendamt und FamG missbrauchen Mütter nun die gemeinsamen Kinder als Druckmittel gegenüber den Vätern, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Die Kinder werden den Vätern vorenthalten, Kontakte wie Telefongespräche, Briefe oder Geschenke werden unterbunden. Gegenüber Gerichten vorgebrachte Begründungen sind stereotyp: „Das Kind soll zur Ruhe kommen“, „Das Kind will nicht“ und die gemeinste Begründung: „Der andere Elternteil hat das Kind sexuell missbraucht“. Der Umgang verweigernde Elternteil spricht für das Kind, das selbst nicht gehört wird, denn es könnte ja sagen: „Ich liebe euch beide und will mit euch beiden Kontakt haben“.

Geschieht dieser Entzug über längere Zeiträume hinweg, reagiert das Kind mit auffälligem Sozialverhalten und psychischen Störungen bis hin zum PAS (Parental Alien Syndrom). Das Kind wendet sich enttäuscht und endgültig von seinem Vater ab. In der Konsequenz hat der Vater keine Chance mehr, den Kontakt aufrecht zu erhalten, er resigniert und ist gezwungen den Umgang abubrechen. Das Recht des Kindes auf beide Eltern bleibt auf der Strecke, sein Vertrauen in den Vater ist massiv erschüttert. Diese Erlebnisse prägen das Kind nachhaltig und vor allem negativ. Der Boykottierende wird indes nicht belangt, die Vereitelung wird nicht geahndet. Jugendamt und FamG dulden und unterstützen dieses Verhalten, in dem sie pauschal der Mutter Recht - und damit noch mehr Macht - geben. Dieses Vorgehen dient in keinsten Weise dem Kindeswohl und wird vom Verein Trennungsväter e. V. auf das Schärfste kritisiert.

Konsequente Sanktionen bei Umgangsvereitelung Forderung Nr. 3

Lösungsvorschläge / Forderungen

- In das Zentrum aller Bemühungen müssen die Kinder gerückt werden.
- Gesetze müssen so ausgearbeitet werden, dass jedweder Schaden von den Kindern abgewendet wird.
- Die Interessen der Eltern haben sich den Interessen der Kinder unterzuordnen.
- Umgangsvereitelung muss zum Strafbestand werden und entsprechend geahndet werden.
- Kinder sind als eigenständige Person und Persönlichkeit in hierfür geeigneter Umgebung anzuhören.
- Die Einführung von Anwälten, die ausschließlich und neutral die Interessen der Kinder vertreten ist dringend notwendig.
- Eine Möglichkeit und Chance zur Verhinderung von Umgangsboykott ist der Cochemer Weg, entwickelt vom Arbeitskreis Trennung/Scheidung im Landkreis Cochem-Zell. Dem Modell liegt im Interesse des Kindeswohls eine stärkere interdisziplinäre Vernetzung zugrunde. Hierbei arbeiten die verschiedenen Institutionen – Familiengericht, Anwaltschaft, Jugendamt, Beratungsstellen – eng miteinander verzahnt. Dadurch wird seit 10 Jahren eine etwa 98prozentige Erfolgsquote erreicht. Aufgabe der Institutionen ist es, die Eltern wieder miteinander ins Gespräch zu bringen, um damit die Grundlage zur Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung zu schaffen, die Vorrang vor staatlichen Eingriffen hat. Dabei dürfen die Bedürfnisse des Kindes zu keiner Zeit aus den Augen verloren werden.

**Der Verein Trennungsväter e. V. strebt die
bundesweite Anwendung des Cochemer Wegs an.**

Stichwort: Kindesmitnahme

Forderung Nr. 4

Stichwort: Kindesmitnahme

Forderung Nr. 4

Soll / Theorie

Die Kindesmitnahme ist eine Sorgerechtsverletzung, wobei gegen den Willen des anderen sorgeberechtigten Elternteils das gemeinsame Kind an einen anderen Ort im In- oder Ausland verbracht wird.

Nach § 235 StGB ist dies eine Straftat. Ein Umzug an einen weiter entfernten Ort bringt für Kinder erhebliche Veränderungen mit sich, und bedarf daher der Zustimmung des anderen mitsorgeberechtigten Elternteils oder einer Regelung nach §§ 1671, 1621 BGB.

Geht die Kindesmitnahme mit einer Flucht ins Frauenhaus oder einem Aufenthaltsort mit unbekannter Adresse einher, ist eine Erklärung (zumindest für die Mutter) kein Problem. Hier kommt auch erschwerend für den zurückbleibenden Elternteil, der Art. 11 I GG zur Geltung, der Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet garantiert.

Bei Eltern verschiedener Nationalität ist die Kindesentführung in der Haager Kindesentführungsübereinkunft (HKÜ) und der Europäischen Sorgerechts Übereinkunft (ESorgeRÜ) definiert und geregelt.

IST/ Praxis

Innerhalb Deutschlands ist es häufig so, dass Mütter ohne Zustimmung des mitsorgeberechtigten Vaters oder ohne gerichtliche Regelung wegziehen. Es wird kein Unterschied mehr bei Unterhalts- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht gemacht, zwischen Vätern, die „sitzen lassen“ und solchen, die „sitzen gelassen werden“. Das Zerrüttungsprinzip schafft mehrheitlich Väter als Schuldige ohne Schuld. Da die gerichtlichen Wege sehr lange dauern (Überlastung der Familiengerichte), ist die vorherrschende Ideologie, Vater arbeitet - Mutter betreut die Kinder. Die freie Rechtsauslegung der Richter prägt das Bild, dass elterliche Sorge nur ein Recht der Mütter ist. Auch die Argumentation zum " Wohle des Kindes" (mit seiner äußerst dehnbaren Definition), mündet in über 80% zu der Entscheidung: alleiniges Sorgerecht für die Mutter.

Somit sind Tür und Tor geöffnet für Erschwerung und Vereitelung des Umgangs. Da der mitnehmende Elternteil, in der Regel die Mutter, keine Unterhaltseinbußen oder Strafen befürchten muss und die Meinung, ein Vater findet vor lauter Arbeit keine Zeit für seine Kinder, rechtfertigt die straflose Kindesmitnahme.

Stichwort: Kindesmitnahme

Forderung Nr. 4

Lösungsvorschläge - Forderungen

- Schnelle und konsequente Anwendung der allgemein guten Gesetze, insbesondere Sorgerechtsneuentscheidungen!
- Innerhalb Deutschlands die Richtlinien aus HKÜ und ESorgeRÜ mehr beachten.
- Das Gericht am Ausgangsort ist zuständig und nicht das des Zielortes.
- Vor Anwendung Art. 11 I GG muss die drohende Entfremdung zwischen Kind und Elternteil Priorität haben und das Kindeswohl kritischer beleuchtet werden.
- Das Leiden und die Ängste der Kinder in der familiengerichtlichen Fallentscheidung müssen mehr beachtet werden.
- Richter sollen problembewusster reagieren und Zivilcourage zeigen.
- Für die Kinder ist ein Anwalt sinnvoller als ein oft zweifelhaftes Gutachten.
- Ein Umzug an einen weiter entfernten Ort sollte, gleich welcher Sorgerechtsentscheidung und ähnlich wie in den USA, auf einer vorherigen, dem Kindeswohl entsprechenden Bewilligung durch das Gericht basieren.
- Bei Kindesentzug muss konsequent und rasch gehandelt werden. Zum Beispiel aus § 1579 BGB (Unterhaltskürzung) einen Regelfall machen und § 235 StGB (BGHSt. 10, 376; 44, 355) strikt beachten.
- Den Kostenaufwand für den Umgang generell teilen. Dies kommt den Kindern zugute und beeinflusst Umzugsüberlegungen.
- Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern so oft es geht. Dieses Recht darf nicht durch Kindesentzug verringert oder erschwert werden.

Anwalt für die Rechte der Kinder

Forderung Nr. 5

Anwalt für die Rechte der Kinder

Forderung Nr. 5

Unterthema: Umgangsrecht

1 Hauptthema

Höchststrichterlich wurde jüngst entschieden, dass der Unterhalt einer Mutter eines unehelichen mit dem eines ehelichen Kindes gleichzusetzen ist, weil das Kind vor der Geburt keine Wahlmöglichkeit gehabt habe, ob die Mutter einen Trauschein besessen hat oder nicht. Wie sieht die Betrachtung aus dem Blickwinkel des Kindes zum Umgangsrecht aus?

2 Weitere Details zum Thema

Nimmt man sich der höchstrichterlichen Argumentation an, dann darf einem Kind der Umgang zu seinem leiblichen Vater - unabhängig seines Familienstandes - nicht verwehrt werden. Eine Mutter ist zu verpflichten, den leiblichen Vater über die Geburt seines Kindes zu informieren, dem Kind den leiblichen Vater zu benennen.

3 Lösungsansätze

Ob dem leiblichen Vater das gemeinsame Sorgerecht zusteht, wenn die Mutter mit dem Kind bereits in einer dauerhaften neuen Beziehung lebt, sei juristisch noch abzuklären. Ein **Umgangsrecht** ist aus der Sicht des Kindes dem leiblichen Vater **immer** einzuräumen. Es gibt ausreichend häufig Fälle, bei denen Kinder erst mit Volljährigkeit von ihrem leiblichen Vater erfahren haben. In vielen Fällen hat es zu einer nachhaltigen Störung zwischen Kind und Mutter / Pflegevater geführt. Es gibt von Seiten des Staates keinen Handlungszwang, den Kontakt des Kindes mit seinem leiblichen Vater zu stören. Es entspricht dem Wohl des Kindes und ist Grundrecht eines jeden Menschen, den leiblichen Vater zu kennen und mit ihm Kontakt zu haben. Aus Sicht der Trennungsväter wird eine staatlich forcierte Kontaktsperre als Menschenrechtsverletzung (Vater und Kind) gewertet.

Stellungnahme zum geplanten Verbot heimlicher Vaterschaftstests

Forderung Nr. 6

-16-

Stellungnahme zum geplanten Verbot heimlicher Vaterschaftstests Forderung Nr. 6

Nicht nur bei den Mitgliedern des Vereines Trennungsväter e. V. und allen betroffenen Vätern, sondern auch in der breiten Bevölkerung löst der Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz, heimliche Vaterschaftstests zu verbieten ja sogar unter Strafe zu stellen, Empörung aus. Ebenso stößt das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 12. Januar 2005 zur Unzulässigkeit von heimlichen Vaterschaftstests auf Unverständnis bei einer überwältigenden Mehrheit in unserem Land.

Der BGH hat ausdrücklich festgestellt, dass heimliche Gentests verfassungswidrig sind. Zwar wurde anerkannt, dass auch der Mann ein rechtlich geschütztes Interesse daran hat, sich Gewissheit über seinen angeblichen Nachwuchs zu verschaffen. Der BGH räumt allerdings dem Persönlichkeitsrecht des Kindes den Vorrang ein – genauer: der Befugnis, über die Verwendung persönlicher Daten selbst zu bestimmen.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar bekräftigt zwar, dass genetische Daten äußerst sensibel sind, Jürgen Henke vom Bundesverband der Sachverständigen für Abstammungsgutachten hält dem aber entgegen, dass bei Vaterschaftstests keine genetisch bedingten Krankheiten erforscht würden, dies, so Henke, sei ein völlig neuer Test und kein automatisches Nebenprodukt eines Vaterschaftstests.

Der Verein Trennungsväter e. V. schätzt die Gefahr von Missbrauch bei heimlichen Vaterschaftstests als sehr gering ein. Allerdings räumen wir ein, dass die Zulassung von heimlichen Vaterschaftstests ein gewisses Restrisiko birgt. Das Karlsruher Verfahren macht aber auch deutlich, dass der angebliche Vater die Möglichkeit haben muss, berechtigten Zweifeln an der Abstammung der Kinder nachzugehen, von der ja beträchtliche Unterhaltsverpflichtungen abhängen. Zwar bringen Rechtsstreitigkeiten erhebliche Unruhe in die Familie – doch der nagende Zweifel kann ebenso zersetzend sein.

Der Verein Trennungsväter e.V. ist sich mit der Bayrischen Ministerin für Justiz Beate Merk einig, dass der nun eingeschlagene Weg den berechtigten Interessen der betroffenen Vätern nicht gerecht wird. Wie Beate Merk fordern die Trennungsväter ein schnelles und unkompliziertes Verfahren, bei dem zweifelnde Väter nicht auf heimliche Tests zurückgreifen müssen. Ein zweifelnder Vater muss erfahren können, ob er tatsächlich der biologische Vater eines Kindes ist. Selbstverständlich muss ein solches Verfahren das Persönlichkeitsrecht des Kindes in angemessener Weise berücksichtigen.

Das Ansinnen der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries, heimliche Vaterschaftstests sogar mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zu bestrafen, stellt

Stellungnahme zum geplanten Verbot heimlicher Vaterschaftstests Forderung Nr. 6

eine staatliche Sanktionierung eines Unrechtsvergehens unvergleichlicher Art dar und entbehrt jeglichen Realitätsbezuges. Der Mann wird zuerst belogen und betrogen, indem ihm die Frau ein Kind unterschiebt, dessen Vater er gar nicht ist und für das er womöglich jahrelang Unterhalt zahlt. Nach entsprechenden Zweifeln lässt er einen Vaterschaftstest anfertigen, der den Betrug aufdeckt, jedoch der Test wird nicht als Beweismittel zugelassen. Dies ist mit dem gesunden Rechtsverständnis der überwältigenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land nicht vereinbar, zumal unter der Prämisse, dass die Frau trotz eines wissentlichen Betrages straffrei bleibt.

Das von der Bundesministerin für Justiz angestrebte Vorgehen, das den gehörnten Mann bestraft, hat mit Recht und Gerechtigkeit nicht mehr das Geringste zu tun. Auch dem Kind wird zugleich die Chance genommen, jemals seinen leiblichen Vater kennen zu lernen. Das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft wird einfach zur Seite geschoben. Auch der leibliche Vater bleibt ebenso wie das Kind unwissend.

Lösungsvorschläge - Forderungen

Der Verein Trennungsväter e. V. fordert ein einfaches und schnelles Verfahren, in dem berechtigte Zweifel an einer Vaterschaft ausgeräumt werden, so dass der Mann nicht erst in die Verlegenheit zu kommen braucht, einen heimlichen Vaterschaftstest anfertigen lassen zu müssen. Eine alternative Möglichkeit wäre es, einen obligatorischen Vaterschaftstest bei der Geburt durchzuführen, so wie auch vom Alleinerziehenden Verein „Umständehalber“ aus Nürnberg gefordert - allerdings nicht weil für die Mütter wieder einmal nur der finanzielle Aspekt zählt, sondern um dem Kind sein Grundrecht auf das Wissen zu garantieren, wer denn sein Vater sei.

Kritikpunkte am Familienrecht

Unterthemen:

- Wohl des Kindes**
- Steuerrecht/Steuerklassenwechsel**

Kritikpunkte am Familienrecht

Unterthema: Wohl des Kindes

1 Hauptthema

Der Begriff "Zum Wohl des Kindes" ist wenig konkret definiert. Der Begriff unterliegt einem großen Interpretationsspielraum. Dieser führt dazu, dass die Rolle des leiblichen Vaters allein auf die Rolle des "Unterhaltszahlungsverpflichteten" reduziert wird.

2 Weitere Details zum Thema

Befragungen bei betroffenen Vätern haben ergeben, dass in den Jugendämtern in keinem einzigen Fall der Vater danach gefragt wurde, wie er in Kooperation mit der getrennt lebenden Frau/Partnerin das gemeinsame Sorgerecht ausüben will.

Bei allen Befragungen musste festgestellt werden, dass das Jugendamt die Aufgabe darin sieht, schnell herauszufinden, bei wem das Kind dauerhaft verbleibt und wer zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist. Allein entscheidend ist, wer ganztags arbeitet und wer den Freiraum hat, die Kinder zu betreuen. Dabei bleibt außer Acht, dass die Kinder halbtags in Schule und Kindergarten sind, und dass zum Wohle des Kindes auch Teilzeit beider Elternteile eine praktikable Lösung zum Wohl des Kindes sein kann.

3 Lösungsansätze

Das Familienrecht muss daraufhin zielen, allen Beteiligten gerecht zu werden. Die Möglichkeiten beider Elternteile sind herauszuarbeiten und in Umsetzung zu bringen. Kinder brauchen ihre Väter, Kinder brauchen ihre Mütter!

Kritikpunkte am Familienrecht

Unterthema: Steuerrecht / Steuerklassenwechsel

1 Hauptthema

Mit Beginn des Jahreswechsels nach der Trennung erfolgt ein Steuerklassenwechsel von III zu I beim Hauptverdiener. Die Ehefrau, sofern überhaupt berufstätig, hat derzeit noch Steuerklasse II, in Kürze ebenfalls I. Bei verschollenen Personen gibt es keinen Steuerklassenwechsel, bei Witwern ist die Karenzzeit um ein Jahr länger.

2 Weitere Details zum Thema

Die steuerliche Ungleichbehandlung führt zu besonderen Härten. Eheleute in Trennung werden deutlich schlechter gestellt. Dabei ist die Ehe in besonderem Maße finanziell belastet, weil nunmehr ein Doppelhaushalt gehalten werden muss, der als Belastung steuerlich nicht geltend gemacht werden kann. Hinzu kommen Anwaltskosten, Versicherungskosten, Anschaffungen von notwendigem Mobiliar etc.

3 Lösungsansätze

Der Steuerklassenwechsel muss um mindestens ein Jahr (ähnlich Status Witwer) verlängert werden, um besondere Härten abzufedern. Es erscheint überhaupt fraglich, warum der Status, nämlich "dauerhaft getrennt lebend" vom Einwohneramt für den Zeitraum vom 31.12.2004 auf den 1.1.2005 festgestellt werden kann. Von dieser Vorgehensweise profitiert der Staat - zum Leid der Kinder. Denn genau dieser vorzeitige Steuerklassenwechsel führt in der zerrütteten Beziehung zu mehr Leid und für gering verdienende Ehen vorzeitig zum Gang an die Sozialämter. Bei Beamten führt bereits die Trennung zur Streichung von Familienzuschlägen. Dabei bleibt völlig unberücksichtigt, dass gem. BGB Eheleute ihre Ehe selbst bestimmen. Insgesamt erscheint der Status "dauerhaft getrennt lebend" zweifelhaft.